

Zum Posthalter in Erlenbach, Kts. Bern, ist Hr. Johannes Stufi, von Diemtigen, gewählt worden.

(Vom 6. Februar 1861.)

Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Militärdepartements, die Abhaltung eines Stägigenurses für Ballistik angeordnet, an welchem speziell hiezu befähigte Artilleriestabsoffiziere und Instruktoren Theil zu nehmen haben.

Die bisherigen Beamten der Oberzolldirektion sind vom Bundesrathe für die Amtsdauer von 1861/1863 wieder bestätigt worden, nämlich:

Als Oberzollsekretär: Herr Oberstlieutenant Joh. Meyer, von Kirchdorf (Bern);
 „ Oberzollrevisor: „ Heinrich Reich, von St. Gallen;
 „ Registrator: „ J. August Bertschinger, von Lenzburg (Aargau);
 „ II. Sekretär: „ Albert Meyer, von Kloten (Zürich);
 „ Adjunkt des Oberzollrevisors: „ Rudolf Ambühl, von Wattwil (St. Gallen).

Neu gewählt wurde:

Als Adjunkt des Oberzollrevisors: Herr Jost Weber, von Retstal (Glarus).

I n s e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Schweiz. außerordentliche Gesandte in Brasilien, Herr von Tschudi, hat nachstehenden Auszug aus dem neuen brasilianischen Zolletarif, welcher am 24. Januar d. J. in Kraft getreten ist, eingesandt:

A u s z u g

ber

abgeänderten Taxen für baumwollene, wolle, leinene, seidene und gemischte Manufakturwaaren,
aus dem neuen, den 24. Januar 1861 in Kraft getretenen Zolltarif für ganz Brasilien.

Baumwollenwaaren.

In Geweben am Stück.

Baumwollentücher:	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
	p.	Reis.	p.	Reis.
roh, glatt bis 10 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	□	090	□	100
" " mehr als 10 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	070	—	
croisirt gewoben	"	100	—	
gefärbt oder gestreift, glatt	"	100	—	
croisirt gewoben	"	150	"	120
façonirt oder damassirt	"	240	—	
sogenanntes holländisches Tuch, roh, weiß oder farbig	"	080	"	070

	Neue Lagen.		Bisherige Lagen.	
		Reiß.		Reiß.
Musselin:				
glatte, bis 20 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	p. □Vara	100	p. □Vara	090
mehr als 20 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	180	—	—
broschirt, damassirt, faconnirt, gestreift, quadrillirt, weiß oder farbig, ordinär	"	120	—	—
bessere	"	250	—	—
gestifte	"	400	—	—
Indische				
ächt oder nachgenahmt, glatt, faconnirt, damassirt, &c.	"	300	"	250
gestift	"	600	"	500
Bedrukt				
bis 22 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	150	bis 20 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	—
von mehr als 22 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	210	mehr als 20 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	—
sehr durchsichtige, sogenannte Organdis	"	210	—	—
Barège	"	210	p. □Vara	200
Tüll:				
glatter	"	200	"	240
faconnirt, gewoben oder gestift	"	300	"	600
Hosenstoffe oder Zwilch (Cotonades, Coutils p. Pantalons): jeder Art und Qualität	"	150	"	180

Neue Tagen.

Bisherige Tagen.

Piqué:

gewöhnlicher Art
 moltonirt und sogenanter Patent-Piqué
 croisirte gewobene Baumwollstoffe, mit bedruckten, feinen
 Streifen und Carreaux (croisés impr.)

p. □ Vara

Reis.

300

p. □ Vara

Reis.

300

480

"

150

"

180

Plüsch

"

360

"

450

Zuantes

"

100

"

090

Für Westen, Hosen, Kleider, Röcke oder Unterröcke, ab-
 gepaßte Abschnitte (Coupes de) von glatten, faconirten
 bedruckten, damassirten, weißen oder farbigen Stoffen u.
 bezahlen p. □ Vara die Tagen, wie sie für die respectiven
 Stoffe festgesetzt sind.

dieselbe Verfügung, mit
 Ausnahme aller Arten
 abgepaßter Musselin-
 Roben, die ohne Rück-
 sicht auf Qualität 900
 p. Robe taxirt waren.

Gestifte Abschnitte (Coupes), für Westen, Hosen, Klei-
 der u.

30 % vom Werth

Abgepaßte und gefertigte Gegenstände und Kleidungsstücke.

Hemden:

für Frauen oder Mädchen:

glatte, ordinäre, bis 20 Fäden Zettel in 1/4 Zoll am Stoff
 bessere, mehr als 20 Fäden Zettel in 1/4 Zoll am Stoff

p. Duzend

4,000

"

6,400

p. Duzend

4,800

	Neue Lagen.		Bisherige Lagen.	
		Reis.		Reis.
Hemden, für Frauen oder Mädchen:				
gestifte oder garnirte	30 % vom Werth		p. Duzend	14,000
Von Strumpfgewebe, ordinäre	p. Duzend	1,800	—	—
bessere, oder jede andere Art	"	4,500		4,200
Pelerines, Chemisettes und dergleichen Puzstücke	30 % vom Werth		} feste Lage zu 150 300 u. 600 p. Stuf	
Unterhosen:				
von Strumpfgewebe, ordinäre	p. Duzend	2,800	—	—
bessere	"	5,400	p. Duzend	4,800
von jedem andern Gewebe	"	3,600	"	3,200
Shawls:				
von Tüll jeglicher Qualität	p. Pfund	600	30 % vom Werth	
von allen weißen, farbigen, bedruckten, damassirten, façon-				
nirten oder glatten Geweben jeder Art,				
bis 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll	p. □ Vara	120	} p. □ Vara	120
mehr als 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll	"	180		
Gestifte	30 % vom Werth		—	—
Krägen oder Manschetten:				
glatte	p. Duzend	600	p. Duzend	1,600
gestifte	40 % vom Werth		"	3,200
Passementerien jeder Art	p. Pfund	800	p. Pfund	900

Servietten:

wenn nicht gestift

gestift

Taschentücher, Halstücher u. dgl., zu welcher Klasse nur solche bis 36 Zoll auf einer □Seite haltend gerechnet werden.

Gewoben, bedrukt, faconnirt, broschirt, glatt, weiß und farbig, aus Musselin, Jaconnat, Midouble, Percale, Nanzou und allen derartigen Stoffen;

glatte, weiße, bedruckte, damassirte oder faconnirte

bis 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll

mehr als 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll

Nur in den Efen gestift,

bis 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll

mehr als 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll

Rund herum und mitten drin gestift,

bis 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll

mehr als 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll

Tücher mit Spitzen

Mantillen, Basquinen, Jaken u. dgl. Frauenkleidungsstücke

Strümpfe:

von baumwoll. fil d'Ecosse, kurze oder Socken, für Männer

" Knaben

Neue Taxen.

Bisherige Taxen.

	Reis.		Reis.
} die Taxe des resp. Stoffes, dem sie angehören, mit 10% Zuschlag	}	p. Duzend	400
		"	600
30 % vom Werth		—	—

p. □Bara	100	} p. □Bara	100
"	150		
"	120	} "	120
"	180		
"	160	} "	160
"	240		

{ bezahlen 20% Zuschlag auf den resp. Taxen

30 % vom Werth	}	p. Stück	600
		"	1,200
p. Duzend	}	"	1,800
		p. Duzend	1,200
"	"	"	960

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reis.		Reis.
Strümpfe:				
lange für Männer oder Frauen, glatt oder à jour	p. Duzend	3,000	}	p. Duzend 1,500
gestift	"	5,000		" 2,000
lange für Knaben oder Mädchen, glatt oder à-jour	"	1,500	}	" 1,200
gestift	"	2,000		" 1,500
Männer-Röcke, Paletots, Jacken, Fräcke und dergleichen				
Kleidungsstücke von jeglichem Baumwollstoff	p. Stük	560	p. Stük	480
Tischtücher oder Tischdecken:				
wenn nicht gestift	}	die Lage des resp. Stoffes, dem sie angehören, mit 10% Zuschlag	p. □ Vara	480
gestift				30 % vom Werth
Bruststücke für Hemden (Devants de chemises):				
glatt oder breit und fein mit Maschine gefältelt	p. Duzend	900	—	
mit Bouffon, Jabots u. dgl.	}	30 % vom Werth	p. Duzend	1,500
oder gestift			"	3,600
Spitzen und Zwischenstücke (Entredeux):				
von Crochetstich u. dgl.	p. Pfund	1,200	p. Pfund	3,000
von Tüll oder tüllartigem Gewebe	"	6,000	"	3,000
mit Schmelz	"	3,000	"	1,200
in verarbeiteten Gegenständen		20 % vom Werth	Doppel obiger Taxen.	
Säcke:				
Gewöhnliche jeder Qualität	p. Pfund	080	p. Pfund	100
Reisesäcke und dergleichen	p. Stük	900	—	

	Neue Taxen.	Bisherige Taxen.
Unterröfe:		
Gewöhnliche von jeglichem Gewebe	p. Stük	Reis. 800
mit Stahl- und Fischbeinreifen	"	Reis. 900
gestifte	40 % vom Werth.	p. Stük 1,400 bis 1,600.
Fenster- und Bettvorhänge, Rideaux, Stores und dergleichen, von jeglicher Benennung, Form oder Stoff	30 % vom Werth.	{ Die Taxen der resp. Stoffe mit 10 % Zuschlag. { Glatte p. □Bara 180 façonnirte oder damasjirte p. □Bara 230
Hand- und Waschtücher:	{ p. □Bara die Taxe des resp. Stoffes, dem sie angehören, mit 10 % Zuschlag. { 30 % vom Werth.	
Wenn nicht gestift		
gestifte oder mit Spizen und dergleichen	30 % vom Werth.	
Mit Leinen oder Wolle vermischte Fabrikate bezahlen, wenn die Baumwolle vorherrscht, die für rein baumwollene Stoffe festgesetzten Taxen mit 10 % Zuschlag.		
Sind Leinen oder Wolle zu gleichen Theilen mit der Baumwolle in der Mischung vorhanden, so fallen die Stoffe den bezüglichen Verfügungen für Leinen- oder Wollfabrikate anheim.		
Mischungen von Seide mit Baumwolle, in denen letztere vorherrscht, bezahlen Baumwollentaxen mit 30 % Zuschlag, und solche von beiden Materien zu gleichen Theilen fallen den bezüglichen Verfügungen für Seidenfabrikate anheim.		

Wollenwaaren.

In gewobenen Stoffen.

		Neue Lagen	Bisherige Lagen.
		Neiß.	Neiß.
Fries (grob wollenes Zeug):			
mit Glanz von jeglicher Qualität oder Farbe	p. □ Vara	200	p. □ Vara 270
de colchester	"	200	" 300
pelzartig aufgetrazt	"	200	" 360
jede andere Qualität	"	150	" 210
Barège	"	300	" 400
Alpacas (Orleans)			bis 18 Fäden Zettel in 1/4 Zoll p. □ Vara 180 mehr als 18 Fäden Zettel in 1/4 Zoll p. □ Vara 300
Musseline, } bis 18 Fäden Zettel in 1/4 Zoll	p. □ Vara	200	} " 300
Sarsenet, } mehr als 18 " " " " "	"	300	
Tibet und dergl. } façonnirt	"	300	
Stoffe für Männerkleidung, wie Casimirs, Satin laine und bergleichen, jeder Art und Benennung:			
ordinäre Qualität	"	480	—
mittelfeine "	"	800	" 750
feine "	}	1,500	" 1,200
feine "			
superfeine "			
weiße, carmoisinrothe oder scharlachrothe Stoffe bezahlen noch 20 % Zuschlag auf der bezüglichen Lage.			" 1,680

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reis.		Reis.
Alépine:				
Glatte	p. □ Vara	480	p. □ Vara	540
façonnirt oder gestift	"	600	"	1,000
Merino von jeglicher Qualität	"	900	"	
Tücher:				
von den größten und ordinärsten Qualitäten, für Truppen-				
uniformirung und dergleichen dienlich	"	480	"	450
mittelfeine Qualität	"	800	"	900
feine	"	1,500	"	—
weiße, carmoisin- und scharlachrothe Tücher bezahlen 20 %				
Zuschlag auf den bezüglichen Taxen.				
Serge von jeder Qualität	"	480	"	300
Abgepaßte Abschnitte für Westen, Kleider, Röcke, Hosen,	}		p. Stük.	300
Unterröcke bezahlen die auf dem Stoff, dem sie angehören,				
bezüglichen Taxen.				

Abgepaßte oder verfertigte Gegenstände und Kleidungsstücke.

Mützen mit seidener Borte oder sonstiger Verzierung	p. Stük	300	p. Stük	450
Breite Schnüre (Bänder) für Gurte und dergleichen	p. Pfund	500	"	400
Alle andern Sorten	"	600	"	900
Hemden (Unterleibchen):				
von Flanelle	p. Duzend	4,800	p. Duzend	4,000
von Strumpfgewebe, ordinäre	"	2,400	"	4,000
bessere	"	6,000	"	—
von jeder Art Gewebe, gestift	40 % vom Werth.		"	14,000

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reis.		Reis.
Beleries, Capuzen, Umschlagtücher und dergleichen	30 % vom Werth.		p. Stük	600
Ueberzüge:			p. " "	1,200
für Piano's oder Möbel	p. Pfund	500	p. Pfund	6,000
" Regenschirme	"	200	"	2,000
Mäntel:			"	1,500
für Herren oder Knaben von feinem Tuch, Casimir oder anderem feinem Stoff	p. Stük	10,000	p. Stük	8,000
wattirt oder gesteppt, von jeder Qualität	"	12,000	"	10,000
			von glattem oder facon-	
			nittem Stoff	
			p. Stük	3,600
für Frauen oder Mädchen	40 % vom Werth.		wattirt, gesteppt oder	
			mit Pelz verbrämt	
			p. Stük	5,000
			brodirt 40 % v. Werth.	
Röcke und Ueberröcke für Herren:				
gewöhnliche	p. Stük	8,000	p. Stük	12,000
wattirt oder gesteppt	"	12,000		
Unterhosen:				
Von Strumpfgewebe, ordinäre	p. Duzend	3,600	p. Duzend	4,200
jede bessere Qualität	"	7,200	"	4,800
von jedem anderen Gewebe	"	6,400	"	4,800
Shawls von Cameelhaar (Cachemire, ächt oder nachgeahmt)	p. □ Vara	1,500	30 % vom Werth.	
Borten (Gallon) von jeder Qualität	p. Pfund	1,000	p. Pfund	1,500
Bosamentierartikel, als Franzen und Besagwaaren	"	1,000	"	1,200

	Neue Lagen.	Reis.	Bisherige Lagen.	Reis.
Tücher (bis auf 36'' auf einer □Seite):				
glatt, bedruckt, façonnirt, brochirt, ic.	p. □Bara	360	} p. □Bara	360
von Merino und dergleichen	"	720		
von Cameelhaar (Cachemire)	"	1,200		
gestifte, von jeglicher Qualität	30 % vom Werth.		} 50 % Zuschlag auf den bezüglichen Lagen.	1,500
Mantillen, Jacken und dergleichen, Frauenzimmer-Ueberwürfe von jeglichem Stoff:				
glatte	} 30 % vom Werth.		p. Stük	2,400
gestifte			"	4,800
Tischteppiche:				
Wenn nicht gestift	} (die für die bezüglichen Stoffe festgesetzten Lagen mit 10 % Zuschlag.)		} p. □Bara	900
Gestift		30 % vom Werth.		
Spitzen und Zwischenstücke (Entredoux):				
am Stük	p. Pfund	4,000	p. Pfund	3,000
verarbeitet	20 % vom Werth.		"	6,000
Hauben oder ähnliche Kopfpuzstücke (Coiffures):				
Von Strik- oder Netzgewebe	p. Pfund	1,500	p. Stük	200
von jeder andern Art	40 % vom Werth.		"	300
Fabrikate, die mit mehr Wolle als Baumwolle oder Leinen vermischt sind, bezahlen die für ganz Wollen festgesetzten Lagen.				

Neue Taxen.

Bisherige Taxen.

Mit Wolle und Baumwolle oder Leinen zu gleichen Theilen gemischte bezahlen die für ganz wollene Fabrikate festgesetzten Taxen mit 20 % Abzug.

Mit Seide und Wolle zu gleichen Theilen gemischte fallen den bezüglichlichen Verfügungen für Seidenfabrikate anheim.

Mit Seide in geringerem Maßstab als Wolle gemischte bezahlen die Taxe für Wollenstoffe mit 30 % Zuschlag.

Leinen-Waaren.

In gewobenen Stoffen.

Gewebe von ganz grobem, rohem Leinen, Hanf oder Werg, von jeder Qualität, glatte:

bis 10 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll p. Pfund

von mehr als 10 Fäden "

In Kisten 5 %, in Ballen 2 % Tara.

Neis.

Neis.

080	{	bis 12 Fäden Zettel in	150
		$\frac{1}{4}$ Zoll	
120	{	p. Pfund	150
		von mehr als 12 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	

Zwisch, Drill, Leinendamast, Leinwand, Batist und alle feineren Gewebe sind in den bisherigen 7 Unterschieds-Qualitäten eingetheilt, mit den nämlichen Taxen verblieben.

Abgepaßte Abschnitte für Westen, Hosen, Kleider, Röcke, Unterröcke (Coupes de) von glatten, façonirten, bedruckten, damassirten, weißen oder farbigen Stoffen zc. bezählen per □ Vara die Tagen, wie sie für die resp. Stoffe festgesetzt sind.

Gestifte Abschnitte für Westen, Hosen, Kleider zc. . . . 30 % vom Werth.

Abgepaßte und verfertigte Gegenstände und Kleidungsstücke.

Breite Schnüre (Bänder):		Neis.	Neis.
für Gurte und dergleichen	p. Pfund	400	p. Pfund 300
alle andern Sorten		600	1,200
		Netto-Gewicht gegen früheres	Brutto-Gewicht
		ohne Kiste.	
Hemden:			
für Männer oder Knaben, ordinäre:			
bis 20 Fäden Zettel und 1/4 am Stoff	p. Duzend	12,000	} p. Duzend 8,000
bessere, mehr als 20 Fäden Zettel und 1/4 Zoll am Stoff, mit Buffen, Jabot, gestifte oder dergleichen	40 % vom Werth.	18,000	
für Frauen oder Mädchen, ordinäre:			
bis 20 Fäden Zettel und 1/4" am Stoff	p. Duzend	12,000	} " 8,000
bessere, mehr als 20 Fäden Zettel und 1/4" am Stoff, gestifte oder garnirte	40 % vom Werth.	18,000	
Peleries, Chemisetten, Capuzen und dergleichen Frauenzimmer-Toilettenstücke:			
glatte	} 30 % vom Werth.	}	p. Stük 1,200
façonirt, gestift oder garnirt			" 1,800
Ueberzüge für Möbeln oder Piano und dergleichen	p. Pfund	500	p. Pfund 2,000

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reis.		Reis.
Ueberzüge für Regenschirme	p. Pfund	200	p. Pfund	1,500
Unterhosen:				
von Strumpfgewebe	p. Duzend	8,400	p. Duzend	4,200
von jedem andern Gewebe	"	6,000	"	3,600
Shawls:				
glatte, weiße oder bedruckte:				
bis 24 Fäden Bettel in 1/4"	p. □ Vara	600	} p. □ Vara	750
von mehr als 24 Fäden	"	800		
Gürtel:				
mit oder ohne Schnallen	} p. Duzend	800	p. Duzend	2,160
glatt, elastisch oder mit Gummi-Elastikum				
Decken:				
grobe, ordinäre	p. Arroba	3,600	p. Arroba	—
gesteppt, weiß oder farbig, behaart oder pelzartig, aufgekratzt,				
glatt, façonnirt oder bedrukt	"	9,600	"	6,000
wattirte	p. Pfund	200	—	—
jede andere, nicht aufgeführte Sorte	30 % vom Werth.		"	3,200
	Brutto-Gewicht mit 10 % für Kisten- und 2 % für Ballen-Tara.			
Krägen und Manschetten:				
für Männer, glatte	} p. Duzend	1,200	} p. Duzend	1,200
für Frauen, "				
gestifte	40 % vom Werth.		"	3,600

Neue Tagen.

Bisherige Tagen.

★

	Neue Tagen.	Preis.	Bisherige Tagen.	Preis.
Pfamentierartikel, Fransen und dergleichen Besatzsachen	p. Pfund	800	p. Pfund	900
Servietten:				
Wenn nicht gestift, glatte façonirte oder damassirte	p. □ Vara die Tagen der bezüglichen Gewebe mit 10 % Zuschlag.		p. Duzend	900
gestifte			"	1,800
		30 % vom Werth.		
Saftücher (Mouchoirs):				
weiße, glatte oder bedruckte			p. □ Vara	420
bis 24 Fäden Bettel und 1/4"	p. □ Vara	400	"	540
mehr als 24 Fäden Bettel und 1/4"		600		
gestifte oder mit Spizen		30 % vom Werth.		
Handschuhe	p. Duzend	1,500	p. Duzend	1,800
Mantillen, Basquinen, Jaken und alle dergleichen Frauen- zimmer-Überwürfe		30 % vom Werth.		
glatte			p. Stük	2,400
gestifte				4,800
von Tüll oder Spizen			p. Pfund	12,000
Strümpfe von fil d'Ecosse:				
kurze oder Socken:				
große	p. Duzend	2,000	p. Duzend	1,200
kleine	"	1,200	"	960
lange, für Männer oder Frauen:				
glatte oder à jour	"	4,000	"	2,000
gestifte	"	5,400	"	2,400

Neue Lagen.

Bisherige Lagen.

		Preis.		Preis.
Strümpfe von fil d'Ecosse:				
lange, für Knaben oder Mädchen:				
glatte oder à jour	p. Duzend	2,000	p. Duzend	1,800
gestifte	"	2,500	"	2,000
Bruststücke für Hemden (Devant de chemises):				
glatte, mit breiten oder schmalen Falten, mit oder ohne				
Maschine, gefaltet		1,800	"	3,600
mit Buffen, Jabots und dergleichen, gestifte	40 % vom Werth.		"	8,000
Tischteppiche oder Tischtücher:				
Wenn nicht gestift	} die Lagen p. □ Vara der bezüglichen Gewebe mit 10 % Zuschlag.	p. □ Vara		
gestifte			30 % vom Werth.	"
				3,000
Spitzen und Zwischenfäze (Entredeux):				
feine französische Valenciennes, Bruxelles, Guipures und				
dergleichen	p. Pfund	12,000	} p. Pfund	6,000
geringe von Porto und dergleichen	"	5,000		
verarbeitet	20 % vom Werth.		"	12,000
Säcke, grobe von Hanf, Werg und dergleichen				
Reise- oder Nachtsäcke und dergleichen, mit oder ohne Schloß	p. Pfund	100	"	210
	p. Stük	900		
Hauben, Coiffüren und andere derartige Kopfsputzstücke:				
Bon Strif- oder Nezzgewebe	p. Pfund	1,500		
alle andern Sorten	} 30 % vom Werth.		} p. Stük	200
glatte oder gestifte				

Mit Baumwolle oder Wolle gemischte Fabrikate, in denen Leinen vorherrscht, bezahlen die bezüglichen Taxen wie ganz Leinen. Mit Baumwolle und Leinen zu gleichen Theilen gemischte bezahlen die bezüglichen Taxen für ganz Leinen mit 20 % Rabatt. — Mit Seide gemischte, in denen Leinen vorherrscht, mit 30 % Erhöhung, und solche mit Leinen und Seide zu gleichen Theilen gemischte fallen den bezüglichen Verfügungen für Seiden-Fabrikate anheim.

Seiden-Waaren.

In gewobenen Stoffen.

		Reis.		Reis.
Barège, Tulle, Gaze, Crêpe und dergleichen Gewebe:				
glatt oder façonnirt	p. Pfund	8,000	p. Pfund	6,000
gestift	30 % vom Werth.		—	
Brocates und andere für Wagen oder Möbelpolster dienliche Gewebe und dergleichen	p. Pfund	4,000	"	5,000
Taffet, Lustrines, Damaste, Sergen, Satin, Floren= ces und andere nicht klassifizirten Gewebe:				
glatt oder façonnirt		6,000	"	5,000
gestift	30 % vom Werth.			

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reis.		Reis.
Ghenille:				
am Stük	p. Pfund	8,000	} p. Pfund	4,800
verarbeitet	30 % vom Werth.			
Blüsch	p. Pfund	4,000		5,000
Teppichartige Gewebe	"	4,000	Unklassifizirt.	
Sammt:				
glatt oder façonnirt		6,000	p. □ Vara	2,200
gestift	30 % vom Werth.			

In abgepaßten oder gefertigten Gegenständen und Kleidungsstücken.

Knöpfe von jeglicher Qualität	p. Pfund	800	p. Pfund	1,200	
			Brutto-Gewicht ohne Kiste.		
Chemisettes, Peleries, Capuzen und andere derartige					
Frauenzimmer-Buzsachen	30 % vom Werth.				
glatte			p. Stük	600	
façonnirte oder gestifte			"	1,200	
von Zwirnseide			"	1,800	
von Seidenspijen			p. Pfund	16,000	
Paletots, Mäntel, Mantillen, Jaken, Pasquinen und dergleichen Frauenzimmer-Ueberwürfe:					
von Strik- oder Nezzgewebe	p. Pfund	5,000		3,600	
			} p. Stük	2,400	
von jeglichem anderen Seidengewebe	30 % vom Werth.			"	3,000
				"	3,600
				"	5,400

Bundesstaat. Jahrg. XIII. Bb. I.

17

	Neue Taxen.	Bisherige Taxen.
Shawls und Tücher:		
von Barège, Tüll, Crêpe, Gaze und dergleichen	p. Pfund 8,000	p. Pfund 6,000
„ Taffet, Satin, Serge, Crêpe de Chine und dergleichen	„ 6,000	„ 5,000
bedruckte Foulards und dergleichen (bourre de soie)	„ 4,000	„ 5,000
von Sammt oder Blüsch	„ 6,000	p. □ Vara 9,000
„ Zwirnseide	„ 5,000	p. Pfund 4,800
gestifte jeder Art	30 % vom Werth.	
Bänder jeglicher Qualität.	p. Pfund 6,000	„ 5,000
	Netto, Papier und Pappe der Rollen werden mitgewogen, aber Holzrollen in Abzug gebracht.	
Halbbinden:		
mit Feder (ressort)	p. Pfund 2,500	p. Pfund 2,400
ohne Feder	„ 6,000	„ 5,000
gestifte	30 % vom Werth.	
Bosamentierartikel:		
Fransen und dergleichen Besatzartikel	p. Pfund 5,000	„ 2,400
mit Schmelz	„ 2,500	„ 1,200
Handschuhe von jeglichem Gewebe, glatte oder gestifte	„ 8,000	p. Duzend 2,400
Paletots, Röcke oder Fräcke und dergleichen für Herren, von jeglichem Gewebe	p. Stük 5,000	p. Stük 6,000
Spitzen und Zwischenfäze (Entredeux):		
gewöhnliche	p. Pfund 10,000	p. Pfund 8,000
mit Schmelz	„ 5,000	„ 1,200
verarbeitet	20 % vom Werth.	„ 16,000

Mit irgend andern Materien gemischte Fabrikate, in denen Seide vorherrscht, bezahlen die bezüglichen Taxen für ganz seidene voll, und solche mit andern Materien und Seide zu gleichen Theilen gemischt genießen 50 % Rabatt auf den bezüglichen Taxen für ganz seidene.

Vorherrschend mit andern Materien gemischte Fabrikate fallen den vorhergegangenen Verfügungen für die bezüglichen Materien anheim; und wenn Artikel vorkommen, die keinen der bestehenden Klassifikationen, Qualifikationen oder Verfügungen zugetheilt oder angereicht werden können, so sind solche mit 30 % vom Werthe zu verzollen.

Seidenfabrikate mit Streifen, Blumen, Garnirungen von Sammt oder der Stickerei ähnlich bunt broschirt oder façonnirt sind noch einem Zusatz von 30 % auf den bezüglichen Taxen unterworfen.

Artikel von Wichtigkeit, die in diesem Auszug der nach Stoffen in vier Klassen eingetheilten Manufakturwaaren nicht aufgeführt sind, bezahlen die bisherigen Taxen, und Artikel von weniger oder keiner Wichtigkeit sind ganz weggelassen.

Auf sämtlichen Waaren, die nach Brasilien importirt werden, mit Ausnahmen, die in zwei Tabellen spezifizirt sind, wird außer den festgesetzten Taxen, temporär bis zum Schluß des Finanzjahres 1862/3 ein Additionalzoll von 5 % von dem Werthe der Waare enthoben.

Der Werth wird nach der Basis der festen Taxen bestimmt, die mit wenigen Ausnahmen (bei Spitzenartikeln 20 %, bei verfertigten Kleidungsstücken 40 1/2 %) zu 30 % vom Werthe berechnet sind.

Die in zwei Tabellen eingetheilten Ausnahmen von dieser allgemeinen Verfügung sind solche, die nur 2 % und solche, die gar keinen Additionalzoll bezahlen.

Von Manufakturwaaren bezahlen nur 2 % Additionalzoll:

- 1) Spitzen und Entredeux von Baumwolle, Wolle, Leinen und Seide.
- 2) Brocats und andere für Priesterkleidungen und Kirchenverzierungen geeignete Gewebe.

Von Manufakturwaaren bezahlen gar keinen Additionalzoll.

- 1) Baumwollene Hosenstoffe, Zwilche und dergleichen (Catonades pr. Pantalons).
- 2) Baumwollentuch, roh, gefärbt oder gestreift, glatt, croisirt, gewoben, façonnirt oder damassirt.
- 3) Fries (grobwollenes Zeug).
- 4) Baumwollene Mankins und Mankinetz.
- 5) " Cattune, glatt, farbig, gestreift oder quadrillirt, gewoben (Ginghams, Zuertes).

Eine Quadrat-Bara enthält 40 Quadrat Zoll portugiesisch;
 die französische aune (Stab) wird zu 100 aunes = 108 Bara,
 der Mètre zu 11 Mètres = 10 Bara,
 die Brabanter-Elle zu 25'' in Bara reduzirt.

Die Gewichte reduzieren sich in brasilianische Pfunde zu 100 Kilogrammes = 218 brasilianische Pfunde, doch ergeben die Waagen des Zollses meist eine Reduktion von 220 bis 222 % der Gewichtsangaben der Sender, in Kilogramm.

Die den 24. October publicirten und den 2. November 1860 schon in Kraft getretenen Zollverordnungen enthalten folgende wesentlichste Neuerungen:

Daß die Signer oder Empfänger sämmtlicher Waaren innert 12 Tagen, von Ankunft des Schiffes im betreffenden brasilianischen Hafen an, die darauf verladenen Waaren entweder in Verzollung zu nehmen oder aber außs Genaueste zu deklariren haben.

Die Deklaration muß in dem Sinne genau sein, daß sie die Waaren in Bezug auf Stoff und Art der Gewebe in die richtige der im Tarif aufgestellten Klassen und Artikel stellt, und bei Verzollung per Maß, Stückzahl, Längen- und Breitenmaß, bei Verzollung per Gewicht=Stückzahl Brutto und Netto-Gewicht, und bei Verzollung per Werth=Stückzahl Maß und Werth richtig enthalte.

Bei Ueberschreitung des Termins von 12 Tagen wird eine Strafe von $1\frac{1}{2}$ % vom Werthe der Waaren enthoben.

Wenn sich bei Verifikation unrichtige, zu niedrige Maß- oder Gewichtangaben oder falsche Benennung und Klassifikation der Artikel herausstellen, so ist nicht nur die Differenz des Zollses auf dem Excedent, sondern der gleiche Betrag als Strafe und eine Extrageldbuße von 10 bis 50.000 Reis nachzubezahlen.

Die Deklaration der Qualitäten bei Artikeln, wo Taxen für verschiedene Qualitäten aufgestellt sind, ist dem Handel freigelassen, jedoch der Willkühr der Zollbeamten anheimgestellt, dieselben zu erhöhen, wenn sie die Qualitätsangabe zu niedrig finden.

Dem Handel bleiben gegen diese Willkühr Rekurse an drei Instanzen: an den Zollinspektor in erster, das Schiedsgericht in zweiter und das Finanzgericht in letzter Instanz.

Bei Rekursen an die zweite oder dritte Instanz und Entscheid gegen die appellirende Parthei hat dieselbe außer der bestrittenen Differenz noch die Hälfte derselben zu Gunsten des Zollbeamten zu bezahlen.

Für die Verzollungen nach Fakturwerth gelten dieselben Verfügungen mit den nämlichen Rekursen wie für die Qualitäts-Bestimmungen.

In Fällen von erwiesenem Betrug oder Absicht zu betrügen, werden

die Waaren konfisziert und eine Geldbuße im Werth von $\frac{2}{3}$ der Waare auferlegt.

Schließlich fallen die bisher vom Zollamt getragenen Spesen der Eröffnung der Colli dem Eigenthümer zur Last, und die bisher auf ungestampelm Papier in Uebung gewesenen Verzollungsnoten müssen vom Januar 1861 an auf Stämpelpapier gemacht werden, durch dessen Betrag die Spesen des Handels ebenfalls vermehrt werden.

Noch bleibt als allgemeine Anmerkungen beizufügen, daß bei Verzollung per Gewicht, wo in diesem Auszug keine Taren angegeben sind, die Taxe für Netto-Gewicht berechnet ist.

Die Verfügungen für gemischte Fabrikate enthalten bei Mischungen von Seide in kleinerem mit den andern Materien in vorherrschenderem Verhältniß eine Erhöhung von 10 % gegen die bisherigen bezüglichlichen Verfügungen, indem denselben gemäß nur 20 % Zuschlag auf den Taxen der vorherrschenden Materie vorgeschrieben waren, während die neuen Verfügungen 30 % Zuschlag vorschreiben.

Dagegen sind die Verfügungen für Mischungen zwei verschiedener Materien zu gleichen Theilen um so vortheilhafter, als die bisherigen Taxen für derartige Mischungen beinahe nirgends einen Rabatt enthielten, sondern in den meisten Fällen dieselbe Taxe für ähnliche, ganz aus theurerer Materie fabrizirten Stoffe aufstellten, wie z. B. fast alle halbwole-halbbaumwollenen oder halbleinen-halbbaumwollenen Gewebe denselben Taxen, wie ganz wollene oder ganz leinene unterworfen waren.

Auch die Verfügung für Mischungen von Baumwolle in vorherrschendem mit Wolle oder Leinen in kleinerem Maßstabe ist unverhältnißmäßig günstiger, als die Ansätze des bisherigen Tarifes.

Bern, den 28. Januar 1861.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Reglementarische Kundmachung,

betreffend

die Eingabefrist von Guthaben an das Oberkriegskommissariat für das eidg. Schuljahr 1861.

In Vollziehung des §. 235 des Verwaltungsreglements werden bei Eröffnung der diesjährigen Unterrichtskurse, zu Handen der Kantonskriegs-

kommissariate und sämtlicher, mit dem Oberkriegskommissariat in Rechnungsverkehr stehender Offiziere und Privaten, folgende reglementarische Bestimmungen hiemit in Erinnerung gebracht :

1. Die Eingaben der Kantone für irgend welche Guthaben an der Eidgenossenschaft haben innert dem in besagtem § festgesetzten Termin, spätestens am Ende des nächstfolgenden Monats, durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate an das Zentralkriegskommissariat statzufinden. Verspätete Eingaben werden vom Oberkriegskommissariat zurückgewiesen, und die Säumigen haben den ihnen hiedurch erwachsenden Nachtheil an sich selbst zu tragen (§. 235).

2. Die Kantonskriegskommissariate haben reglementsgemäß ihrerseits ferner dafür zu sorgen, daß der Wortlaut dieser Bestimmungen, sowohl den Gemeinden als dem Publikum, ebenfalls sicher zur Kenntniß gelange, und in ihrem bezüglichen Erlasse die festgesetzten Fristen für Eingabe von Gutscheinen, Bordereaux, Rechnungen, Reklamationen, mit ausdrücklicher Hinweisung auf die durch Vernachlässigung und Verspätung sich ergebenden Verluste, in Erinnerung zu bringen.

Die Art und Weise dieser Vernachlässigung wird dem eigenen Ermessen der Kantonskriegskommissariate anheimgestellt, und bloß darauf aufmerksam gemacht, daß die kantonalen Amtsblätter sich hiezu wohl am besten eignen dürften.

Die auf die Eingabefristen Bezug habenden Bestimmungen sind folgende :

- a. für Lieferungen und Leistungen von Gemeinden an eidg. Militärkurse sind die Gutscheine spätestens in 14 Tagen nach Schluß der Kurse dem betreffenden Kantonskriegskommissariate einzuhändigen ;
- b. Eingaben für Dienstverwendungen von Offizieren außer den Unterrichtskursen sind sofort nach vollendetem Dienste dem Oberkriegskommissariate einzureichen ;
- c. für Lieferungen und Arbeiten von Privaten an Schulen und Kurse sind die betreffenden Noten im Laufe der Kurse dem jeweiligen Kriegskommissär, und für die außer den Kursen stattgefundenen Lieferungen sogleich dem Oberkriegskommissariat durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate zuzustellen ;
- d. Reklamationen über Landentschädigungen müssen, um zulässig zu sein, innert vier Tagen beim Truppenkommando, wenn dasselbe noch an Ort und Stelle ist, sonst aber beim eidg. Divisions- oder Schulkommissariat eingereicht werden ; es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, daß er erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten habe (§. 228).

3. Das Oberkriegskommissariat wird die für jede Schule oder jeden Unterrichtskurs eingehenden Bordereaux ungesäumt prüfen und den Betrag des Guthabens, zu Händen der betreffenden Gemeinde u. s. w. an die Kantonskriegskommissariate, oder nach Umständen an die Privaten

direkte ausrichten lassen, und es ist dasselbe für die pünktliche Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich gemacht.

Bern, den 2. Februar 1861.

Für das eidg. Oberkriegskommissariat:
Hüser, Oberstlieutenant.

Eingesehen,
 das schweizerische Militärdepartement:
Stämpfli.

Bekanntmachung.

Im Moniteur vom 6. dieß, Nr. 6, findet sich ein kaiserliches Décret vom 5. dieß publizirt, welches eine Reihe von Zollbefreiungen für die Einfuhr von Rohprodukten aufstellt.

Es finden sich darunter folgende, welche für den Handel der Schweiz mehr oder weniger Interesse darbieten und auf welche deshalb hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

In Frankreich können nunmehr zollfrei eingeführt werden:

Felle, rohe, frisch oder getrocknet, große, kleine und Pelzhäute aller Art, roh, zugerichtet oder in zusammengeinähten Stücken, von europäischer Herkunft und zu Land eingeführt.

Delfrüchte aller Art, europäische, zu Land eingeführt.

Deilsamen aller Art, europäische, zu Land eingeführt.

Hanf, Leinen und andere nicht benannte Jaserstoffe, in rohen Stengeln, gebrochen, und Berg.

Erze von Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Kobalt, Antimonium, Arsenik; ferner Zink, roh, gebrannt, pulverisirt oder nicht, nicht benannte Erze.

Thierknochen und Klauen, rohe oder weiß gebrannte, Knochen schwarz.

Bern, den 19. Januar 1861.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Unter den von schweizerischen diplomatischen Agenten im Auslande eingefandten Todscheinen für Angehörige der Schweiz finden sich auch die nachstehenden:

- 1) Todschein für Philipp Friedrich Stüzer, aus dem Kanton Basel?, verstorben im September 1860 im Spital S. Spirito zu Rom als Soldat der päpstlichen Fremdenregimentern.

- 2) Tobschein für Joh. Paul Breitfch, geboren in Basel?, gew. Schneider und Ghemann einer Verena Hartfelder, Sohn von Joh. Michael Breitfch, Schneider, und der sel. Susanna Häring, wohnhaft gewesen in Straßburg, rue des bains Finkwiller Nr. 10, und gestorben den 6. April 1860 in einem Alter von 51 Jahren.
- 3) Tobschein für Joseph Chenin, geboren in Ararau?, Sohn eines sel. Heinrich Chenin, Tagelöhner, und einer sel. Anna Winkelmann, gew. Fabrikant von chemischen Zündhölzchen und Ghemann einer Marguërite Louise Mouglin, wohnhaft gewesen zu Straßburg, place du temple neuf Nr. 7, gestorben am 11. Januar 1860 in einem Alter von 60 Jahren.
- 4) Tobschein für Jean Pugin, geboren in der Schweiz?, den 3. September 1831, gew. Soldat im 1. Fremdenregiment zu Setif, in Algier, Sohn eines sel. Claude Pugin und einer sel. Jeannette Dussange, gestorben den 10. Oktober 1860 im Militärspital zu Setif.

Da die Heimathhörigkeit der Obgenannten bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeindeg- und Polizeibehörden, welche den Einen oder den Andern der obermähnten Verstorbenen als ihren Angehörigen erkennen sollten, hie- mit zu ersuchen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 25. Januar 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Laut amtlicher Mittheilung ist auch auf der Insel Sizilien seit dem 1. dieß der piemontesische Zolltarif in Kraft getreten.

Gemäß dem Dekret des in Palermo residirenden Generalstatthalters, vom 18. Christmonat 1860, werden jedoch, in theilweiser Abweichung von obigem Tarife, nachstehende Zölle auf Tabak, Del und Schwefel bezogen:

Bei der Einfuhr:			
auf ausländischen Tabak in Blättern	.	Ducati 4. 50 pr. Cantaro.	
" " fabrizirten Tabak	.	" 9. — " "	
Bei der Ausfuhr:			
auf Olivenöl	.	" 2. 20 " "	
" Schwefel	.	" —. 20 " "	

Bern, den 18. Jänner 1861.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

Kommis auf dem Postbureau in Wattwyl, Kts. St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 16. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

- 1) Posthalter und Briefträger in Boudevilliers, Kts. Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 300. Anmeldung bis zum 9. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Adjunkt der Kreispostdirektion in Chur. Jahresbesoldung Fr. 2200. Anmeldung bis zum 16. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Chur.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1861
Date	
Data	
Seite	179-206
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 297

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.